

Verfassungsrecht

Staatsorganisationsrecht

Sommersemester 2023

Dr. iur. Christian Gohde

Überblick der Lehrveranstaltung am 22.04.2023

- Vorstellung
- Organisatorisches
- Einführung in die Rechtswissenschaften
- Einführung in das Verfassungsrecht
- Staatsbegriff
- Grundgesetzliche Staatsstrukturprinzipien und Staatszielbestimmungen

Vorstellung

Organisatorisches

Organisatorisches

- Lehrveranstaltungstermine
 - Staatsorganisationsrecht: 22.04., 02.05. sowie 20.05.2023
 - Grundrechte: 30.05., 06.06., 20.06. und 27.06.2023
- Gesetzestexte für die Lehrveranstaltung
- Folienskript und Literaturhinweise zur Lehrveranstaltung
- Klausurtermin: 15.07.2023

Einführung in die Rechtswissenschaften

I. Grundstrukturen des Rechts

Die Rechtsordnung: Aufbau und Kategorien (I)

Rechtsvorschriften als Kernelement (I)

Die Rechtsordnung setzt sich vor allem aus einer Vielzahl insbesondere geschriebener Rechtsvorschriften zusammen.

Solche Rechtsvorschriften sind die „Elementarteilchen“ der Rechtsordnung. In der Regel sind die über sie transportierten, für jedermann zu beachtenden, Regeln in Paragraphen (§) und/oder Artikeln (Art.) abgefasst.

Diese sind regelmäßig strukturell in verschiedene Ebenen (Absatz, Satz, Nummer, etc.) unterteilt.

Die Rechtsordnung: Aufbau und Kategorien (II)

Rechtsvorschriften als Kernelement (II)

Eine Rechtsvorschrift ist meistens eine abstrakt-generelle Anordnung.

Abstrakt = Geltung für eine unbestimmte Vielzahl von Sachverhalten
(Gegenbegriff: konkret = Einzelfall)

Generell = Geltung für eine unbestimmte Vielzahl von Personen
(Gegenbegriff: individuell = Einzelperson oder bestimmbarer Personenkreis)

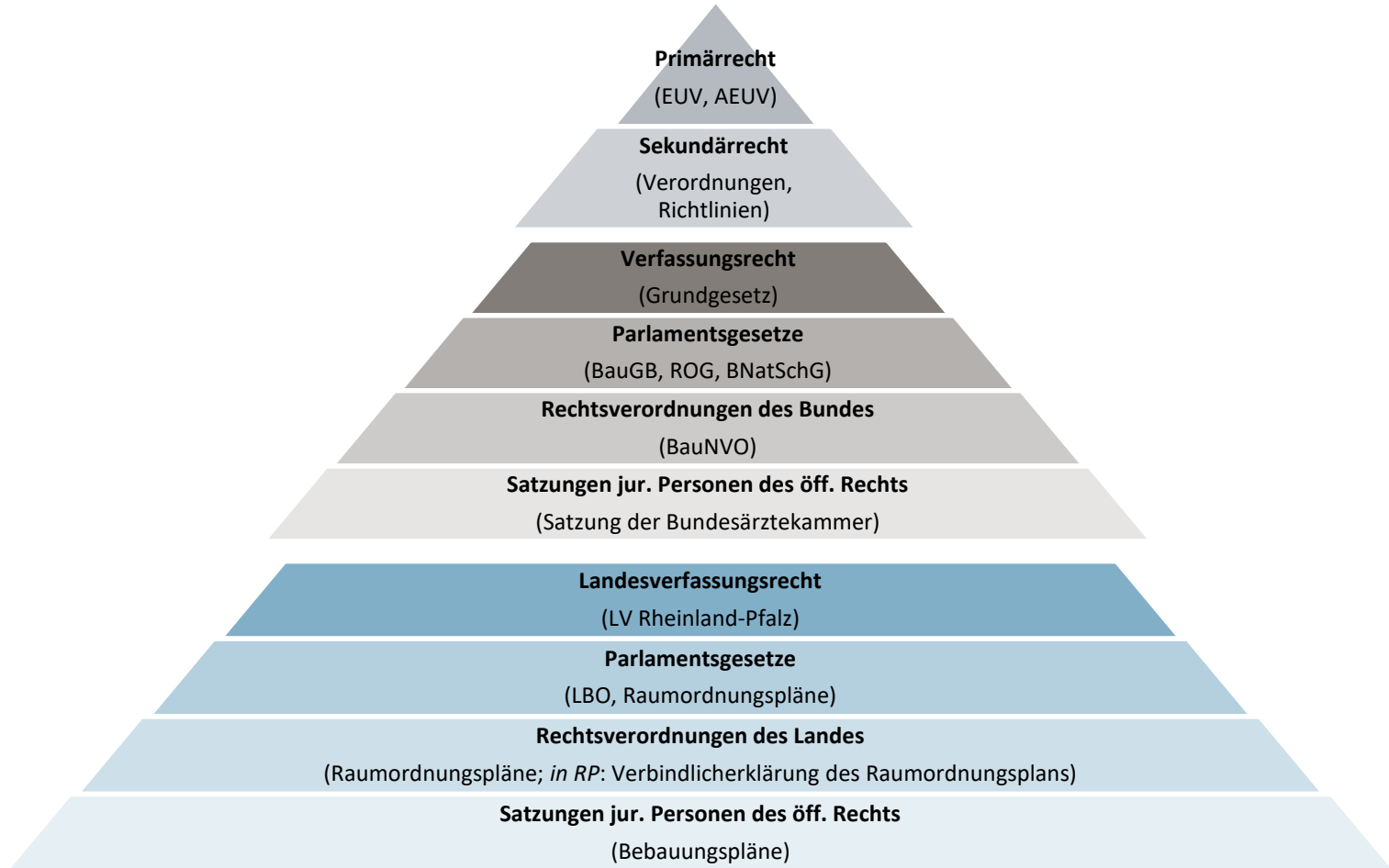
Die Rechtsordnung: Aufbau und Kategorien (III)

Rechtskreise (I)

Das Recht lässt sich grundsätzlich in drei Rechtskreise unterteilen

- das innerstaatliche Recht,
- das Recht der Europäischen Union (Unionsrecht) und
- das Völkerrecht.

In jedem Rechtskreis existieren verschiedene Rechtsquellen, welche wiederum die unmittelbar verbindlichen Rechtsvorschriften beinhalten.



Die Rechtsordnung: Aufbau und Kategorien (IV)

Das innerstaatliche Recht (I) - Verfassungen

Das **Grundgesetz** und die **Landesverfassungen** sind für die innerstaatliche Rechtsordnung fundamental. Sie beinhalten alle grundlegenden Regeln für

- das Funktionieren und die Organisation des Staates,
- die Werte und Ziele des Staates und
- das Verhältnis der Bürger zu ihrem Staat und umgekehrt.

Die Verfassungen stellen eine herausragende Grundordnung dar, an denen sich die Setzung, Anwendung und Auslegung des ihnen nachgeordneten Rechts zu orientieren hat.

Die Rechtsordnung: Aufbau und Kategorien (V)

Das innerstaatliche Recht (II) – Gesetze (I)

Formelle Gesetze sind nur solche Hoheitsakte, die in dem von der Verfassung vorgesehenen Verfahren, durch das von Verfassung vorgesehene Gesetzgebungsorgan erlassen worden und die die Form eines Gesetzes nach der Verfassung besitzen.

Beispiele:

- Baugesetzbuch (BauGB),
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO RP),
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Rechtsordnung: Aufbau und Kategorien (VI)

Das innerstaatliche Recht (III) – Gesetze (II)

Materielle Gesetze sind hingegen alle abstrakt-generellen Regelungen eines Hoheitsträgers, die Rechte und Pflichten für den Bürger und sonstige Rechtsunterworfenen begründet.

Beispiele:

- Formelle Gesetze, die zugleich materielle Gesetze sind (Regelfall!): BauGB, BImSchG, LBO RP, VwGO, u.a.
- „Nur“ materielle Gesetze: Rechtsverordnungen (Baunutzungsverordnung (BauNVO), 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV))
- „Nur“ formelle Gesetze: Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen

Die Rechtsordnung: Aufbau und Kategorien (VII)

Das innerstaatliche Recht (IV) – Rechtsverordnungen

Die Rechtsverordnung ist eine von einem Exekutivorgan, aufgrund einer parlamentsgesetzlichen Ermächtigung erlassene Rechtsnorm.

Beispiele:

- Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV),
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Die Rechtsordnung: Aufbau und Kategorien (VIII)

Das innerstaatliche Recht (V) – Satzungen

Eine Satzung ist eine Rechtsnorm, die von einer der Aufsicht des Staates unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts aufgrund der ihr gesetzlich verliehenen Autonomie im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben auf ihr Gebiet bezogen erlassen wurde.

Beispiele:

- Bebauungsplan,
- Örtliche Gestaltungsvorschriften,
- Bachelor-Prüfungsordnung.

Die Rechtsordnung: Aufbau und Kategorien (IX)

Das innerstaatliche Recht (VI) – Gewohnheitsrecht

Als Gewohnheitsrecht gilt jedes ungeschriebene Recht, welches sich durch eine regelmäßige Übung innerhalb einer Rechtsgemeinschaft herausgebildet hat.

Die Entstehung von Gewohnheitsrecht ist an zwei Bedingungen geknüpft:

- die Regel muss seit längerer Zeit befolgt werden (objektive Bedingung) und
- die Beteiligten müssen davon überzeugt sein, an diese Übung rechtlich gebunden zu sein (subjektive Bedingung).

Die Rechtsordnung: Aufbau und Kategorien (X)

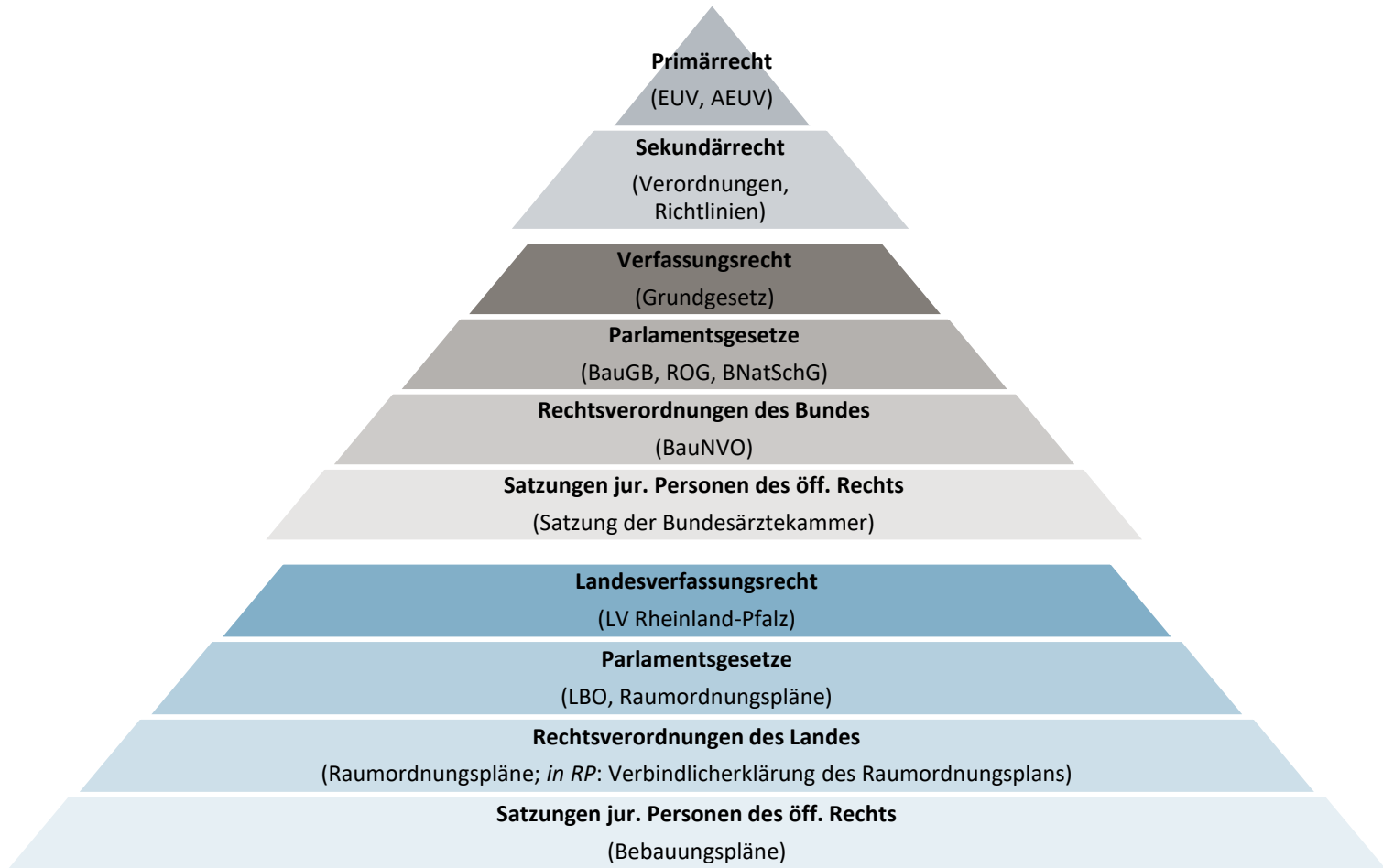
Das innerstaatliche Recht (VII) – Richterrecht

Der Begriff des Richterrechts wird unterschiedlich verwendet:

- Rechtsfortbildende Entscheidungen der Gerichte (zur Schließung von gesetzlichen Lücken),
- Ständige Rechtsprechungslinien hoher Gerichte.

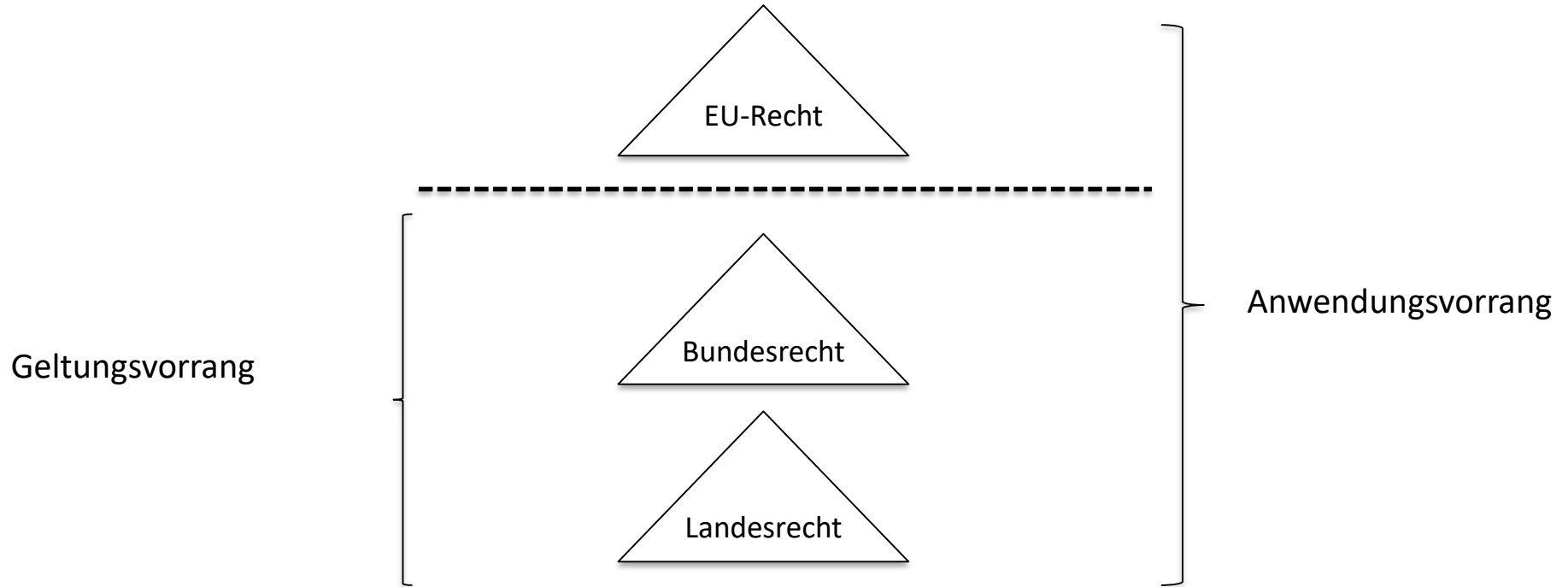
Richterliche Entscheidungen betreffen immer nur den konkreten zu entscheidenden Einzelfall und binden in der Regel nur die Parteien des Einzelfalls. (Höchstrichterliche) Urteil sind kein Gesetzesrecht und erzeugen keine damit vergleichbare Rechtsbindung.

Höchstrichterlichen Entscheidungen kommt in der Rechtsanwendung in der Regel eine Leitfunktion zu.



Die Rechtsordnung: Aufbau und Kategorien (XI)

Rangverhältnisse und Rangordnung (I)



Die Rechtsordnung: Aufbau und Kategorien (XII)

Rangverhältnisse und Rangordnung (II)

Sofern zwei oder mehrere Rechtsnormen existieren, die (unterschiedliche) Aussagen zum selben Lebenssachverhalt treffen, spricht man von einem Kollisionsproblem.

Ein Kollisionsproblem im Verhältnis EU-Recht und nationalem Recht wird durch den sog. **Anwendungsvorrang** des EU-Recht gelöst. Demnach werden die dem EU-Recht widersprechenden nationalen Rechtsnormen nicht angewendet. Die nationalen Rechtsnormen bleiben jedoch gültig.

Ein Kollisionsproblem im Verhältnis Bundes- und Landesrecht wird durch den **Geltungsvorrang** des Bundesrecht gelöst (Art. 31 GG – Bundesrecht bricht Landesrecht). Das dem Bundesrecht widersprechende Landesrecht ist nichtig.

Die Rechtsordnung: Aufbau und Kategorien (XIII)

Rangverhältnisse und Rangordnung (III)

Tritt ein Kollisionsproblem innerhalb des gleichen Rechtskreis (z.B. Bundesrecht) auf, so gilt der Grundsatz, dass niederrangiges Recht durch höherrangiges Recht verdrängt wird (*lex superior derogat legi inferiori*).

Bsp.: Kein Parlamentsgesetz darf gegen die Verfassung verstoßen.

Tritt das Kollisionsproblem auf der gleichen Rangstufe (z.B. zwischen zwei formellen Gesetzen) auf, so verdrängt das spätere Recht das frühere Recht (*lex posterior derogat legi priori*).

In praktischen Anwendung bedeutsamer ist jedoch der Grundsatz, dass spezielleres Recht das allgemeine Recht verdrängt (*lex specialis derogat legi generali*).

Die letzten beiden Grundsätze regeln lediglich die Anwendbarkeit, nicht die Gültigkeit.

Die Rechtsordnung: Aufbau und Kategorien (XIV)

Rechtsgebiete des innerstaatlichen Rechts (I)

Das innerstaatliche Recht als Rechtsordnung kann in drei Hauptrechtsgebiete unterteilen:

- das öffentliche Recht,
- das Strafrecht und
- das Zivilrecht.

Die Rechtsordnung: Aufbau und Kategorien (XV)

Rechtsgebiete des innerstaatlichen Rechts (II) – das öffentliche Recht

Das öffentliche Recht umfasst den Teil der Rechtsordnung, der das Verhältnis zwischen Trägern hoheitlicher Gewalt und einzelnen Privatrechtssubjekten regelt. Darüber hinaus umfasst das öffentliche Recht die rechtlichen Beziehungen der Verwaltungsträger untereinander sowie das Staatsorganisationsrecht.

Als Teilrechtsgebiete lassen sich

- das Verfassungsrecht (Staatsorganisationsrecht und Grundrechte) und
- das Verwaltungsrecht (Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht) unterscheiden.

Die Rechtsordnung: Aufbau und Kategorien (XVI)

Rechtsgebiete des innerstaatlichen Rechts (III) – das Strafrecht

Das Strafrecht umfasst den Teil der Rechtsordnung, welcher Regelungen darüber beinhaltet, welche bestimmten Verhaltensregeln konkret strafbar sind und welche Folgen eine Strafbarkeit mit sich bringt.

Die Rechtsordnung: Aufbau und Kategorien (XVII)

Rechtsgebiete des innerstaatlichen Rechts (IV) – das Zivilrecht

Das **Privatrecht** regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Privatrechtssubjekten. Die Beteiligten stehen sich hierbei gleichrangig gegenüber. Das Privatrecht wird durch die Privatautonomie geprägt.

Im Baurecht ist das Privatrecht u.a. für das Rechtsverhältnis

- zwischen Bauherrn und Architekten, Bauingenieuren, Unternehmern,
- zwischen Unternehmern und Subunternehmern sowie
- zwischen Gemeinden und Raumplanern von Bedeutung.

Die Rechtsordnung: Aufbau und Kategorien (XVIII)

Formelles und materielles Recht

Das **materielle Recht** umfasst sämtliche Rechtsnormen, die Inhalt, Entstehung, Veränderung, Übertragung und das Erlöschen von Rechten regeln („Recht haben“).

Bsp.: BGB, BauGB, StGB.

Das **formelle Recht** umfasst die Rechtsnormen, die für die Umsetzung und den Vollzug des materiellen Rechts erforderlich sind („Recht bekommen“).

Bsp.: ZPO, VwGO, VwVfG.

Das formelle und materielle Recht bedingen sich derart gegenseitig, dass das eine nicht ohne das andere denkbar ist.

Die Rechtsordnung: Aufbau und Kategorien (XIX)

Objektives und subjektives Recht

Das **Recht im objektiven Sinne** umfasst die gesamte Rechtsordnung, also sämtliche abstrakt-generellen Regeln, die für alle verbindlich sind.

Das objektive Recht regelt das Verhältnis der Menschen untereinander sowie den Hoheitsträgern gegenüber

Hingegen stellt das **subjektive Recht** eine dem Einzelnen kraft öffentlichen Rechts verliehene Rechtsmacht dar, von anderen zum Schutz eigener Interessen ein bestimmtes Verhalten (Tun, Dulden oder Unterlassen) verlangen zu können.

Einführung in die Rechtswissenschaften

II. Wesentliche Akteure des innerstaatlichen Rechts

Bürger und Staat als Rechtsunterworfenen

Eine wesentliche Frage des Rechts ist, für und/oder gegen wen soll eine Rechtsvorschrift einer bestimmten staatlichen Rechtsordnung gelten.

Eine wesentliche Verknüpfung lässt sich zunächst aus dem Staatsgebiet als räumliche Begrenzung staatlicher Gewalt und Kompetenz herstellen. Das Recht gilt demnach grundsätzlich für jeden, der sich im Staatsgebiet aufhält.

Hinsichtlich der Rechtsunterworfenen an sich ist zwischen

- dem Bürger und
- dem Staat zu unterscheiden.

Rechtssubjekte (I)

Innerhalb einer Rechtsordnung ist weiterhin zu klären, wer Rechtssubjekt, d.h. konkreter Träger von Rechten und Pflichten sein kann.

Rechtssubjekte sind von Rechtsobjekten zu unterscheiden. Diese umfassen alle körperlichen und nicht-körperlichen Gegenstände, die einer Rechtsmacht eines Rechtssubjekts zugeordnet werden.

Die Rechtssubjekte umfassen zunächst alle natürlichen Personen.

Auch wenn jeder Mensch in seiner Stellung und Qualität als Rechtssubjekt den anderen gleich ist, differenziert das Recht vereinzelt nach bestimmten Fähigkeiten eines Rechtssubjekts verständig, verlässlich und verantwortlich im Rechtsleben zu agieren.

Rechtssubjekte (II)

Die Rechtsfähigkeit bezeichnet die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Von der Rechtsfähigkeit ist die rechtliche Handlungsfähigkeit, d.h. die Fähigkeit zu rechtlichem Tun, abzugrenzen.

Neben den natürlichen Personen können auch juristische Personen Rechtssubjekte sein. Juristische Personen sind Personenvereinigungen oder sonstige Organisationen, die nach der Rechtsordnung als selbstständige Rechtsgebilde rechtsfähig sind und gleichwertig mit den natürlichen Personen am Rechtsleben teilnehmen.

Die Rechtsordnung differenziert zwischen

- juristischen Personen des Privatrechts (Verein, GmbH, AG) und
- juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen)

Einführung in das Verfassungsrecht

Begriff des Verfassungsrechts

- Das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland umfasst die im Grundgesetz (GG) als bundesrepublikanischer Verfassung getroffenen Regelungen und Wert-entscheidungen.
- Da in Deutschland nicht nur der Bund, sondern auch die einzelnen Länder Staatsqualität besitzen (dazu unter IV.), existiert neben dem Verfassungsrecht des Bundes auch Landesverfassungsrecht in Form der in den einzelnen Landesverfassungen getroffenen Regelungen und Wertentscheidungen!
- Der Inhalt der Lehrveranstaltung beschränkt sich jedoch auf das Verfassungsrecht des Bundes.

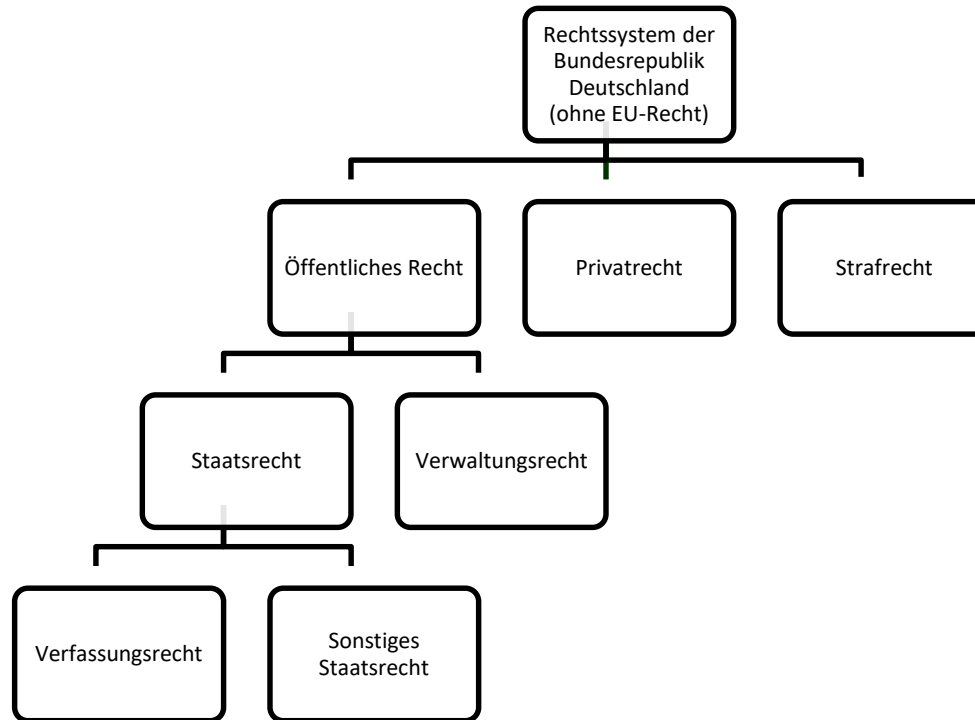
Rechtsquelle des Verfassungsrechts

- Die Rechtsquelle des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland bildet das Grundgesetz.
- Das GG wurde am 8. Mai 1949 durch den Parlamentarischen Rat, der aus Vertretern der Bundesländer bestand und 1948 zur Ausarbeitung einer provisorischen Verfassung einberufen worden war, angenommen. Es ist am 23. Mai 1949 um 24 Uhr in Kraft getreten.

Übungsfragen

- Warum heißt die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland „Grundgesetz“ und nicht etwa „Verfassung der Bundesrepublik Deutschland“?
- Wie ist das Grundgesetz gegliedert?

Stellung des Verfassungsrechts im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland („Blick nach außen“)



Abgrenzung: Öffentliches Recht/Privatrecht

- Nach der herrschenden sog. Sonderrechtslehre lassen sich Öffentliches Recht und Privatrecht wie folgt voneinander unterscheiden:
- Öffentliches Recht = diejenigen Rechtsnormen, die sich ausschließlich an den Staat oder einen sonstigen Träger hoheitlicher Gewalt wenden, also nur diesen berechtigen oder verpflichten
=> Öffentliches Recht als Sonderrecht des Staates
- Privatrecht = diejenigen Rechtsnormen, die sich an jedermann (Privatpersonen wie auch den Staat) wenden, also jedermann berechtigen und verpflichten
=> Privatrecht als Jedermannsrecht

Übungsfrage

- Sind die nachfolgenden Rechtsgebiete dem Öffentlichen Recht oder dem Privatrecht zuzuordnen?
 - Steuerrecht
 - Kaufrecht
 - Erbrecht
 - Sozialrecht
 - GmbH-Recht
 - Kündigungsschutzrecht
 - Baurecht

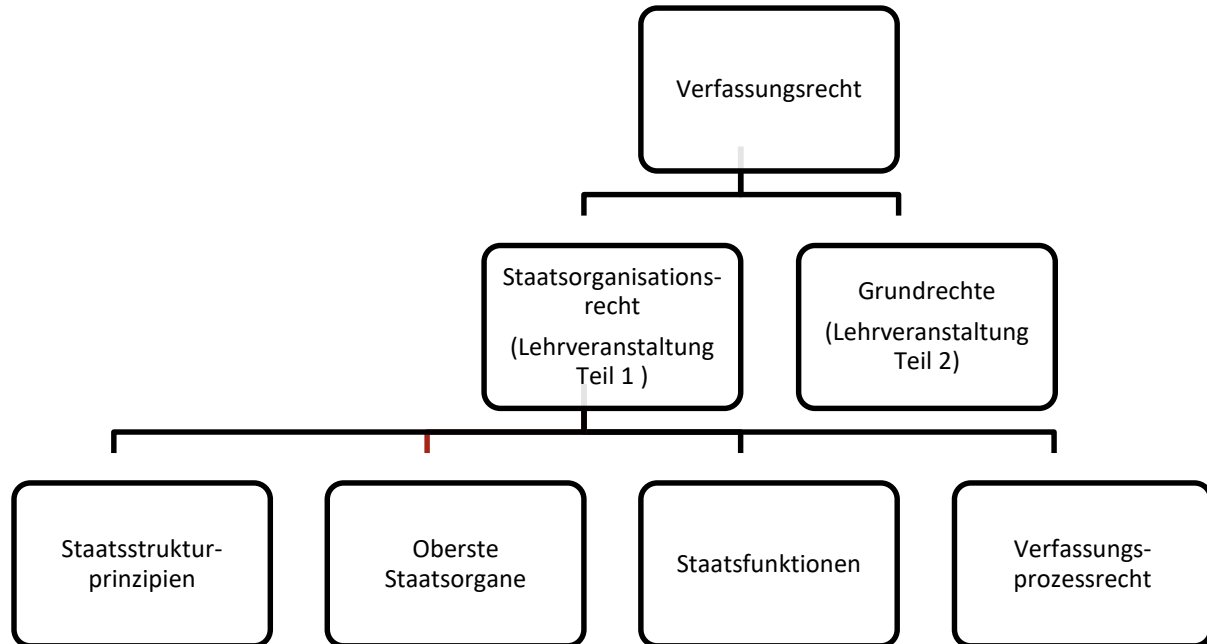
Abgrenzung: Staatsrecht/Verwaltungsrecht

- Staatsrecht = diejenigen Rechtssätze, die die Grundordnung des Staates regeln
=> Staatsrecht als staatliches Grundordnungsrecht
- Verwaltungsrecht = diejenigen allgemeinen und besonderen Rechtsnormen, die sich an die öffentliche Verwaltung im materiellen Sinn (d. h. keine Gesetzgebung, keine Rechtsprechung und auch keine Regierungstätigkeit) richten
=> Verwaltungsrecht als Recht der gesetzesausführenden öffentlichen Verwaltung

Abgrenzung: Verfassungsrecht/Sonstiges Staatsrecht

- Verfassungsrecht = die im Grundgesetzes als bundesrepublikanischer Verfassung getroffenen Regelungen und Wertentscheidungen
=> Verfassungsrecht als staatliches Grundordnungsrecht mit Verfassungsrang
- Sonstiges Staatsrecht = diejenigen Rechtsnormen, die die Grundordnung des Staates regeln, ohne jedoch im Grund-gesetz enthalten zu sein (z. B. Staatsangehörigkeitsrecht, Wahlrecht, Parteienrecht)
=> Sonstiges Staatsrecht als staatliches Grundordnungs-recht ohne Verfassungsrang

Stellung des Verfassungsrechts im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland („Blick nach außen“)



Staatsbegriff

Staatsbegriff (I)

- Das Staatsorganisationsrecht des GG regelt im Wesentlichen den Aufbau und die Funktionen des Staates Bundesrepublik Deutschland. Es sagt allerdings nichts darüber aus, was aus rechtlicher Sicht unter einem Staat zu verstehen ist, sondern knüpft vielmehr an die Staatsqualität der Bundesrepublik Deutschland an.
- Vor der Beschäftigung mit dem Staatsorganisationsrecht ist daher zunächst noch der dem Staatsorganisationsrecht des GG zugrundeliegende Staatsbegriff zu thematisieren, der zur Annahme der Staatsqualität der Bundesrepublik Deutschland führt.

Staatsbegriff (II)

- Entsprechend der sog. Drei-Elemente-Lehre nach Jellinek müssen drei Voraussetzungen für das Vorliegen eines Staates erfüllt sein:
 - Staatsgebiet;
 - Staatsvolk;
 - Staatsgewalt.

- Ist die Bundesrepublik Deutschland hiernach als Staat zu qualifizieren?

Staatsbegriff (III)

Staatsgebiet (besser: Staatsraum) der BRD

- Landgebiet einschließlich aller Binnengewässer
- Innere Gewässer (Meeresgewässer landseitig der Basislinie)
- Küstenmeer (12 Seemeilen breiter Meeressaum meeresseitig der Basislinie)
- Luftsäule über den o. g. Land- und Wasserflächen bis hin zur Nutzungsgrenze von Fluggeräten (ca. 83 km)

=> Staatsgebiet der BRD (+)

Staatsbegriff (IV)

Staatsvolk der BRD

- Art. 116 Abs. 1 GG:
- deutsche Staatsangehörige, deren Rechtsposition durch Art. 16 Abs. 1 GG besonders geschützt ist;
- (sonstige) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die den Staatsangehörigen in der Praxis aber weitgehend gleichgestellt sind.

=> Staatsvolk der BRD (+)

Staatsbegriff (V)

Staatsgewalt der BRD

- Ableitung vom Staatsvolk (vgl. Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG – Grundsatz der Volkssouveränität)
- Unterteilung in:
 - gesetzgebende Gewalt (Legislative);
 - vollziehende/ausführende Gewalt (Exekutive);
 - rechtsprechende Gewalt (Judikative).

=> Staatsgewalt der BRD (+)

Staatsbegriff (VI)

- Die Bundesrepublik Deutschland erfüllt alle Voraussetzungen der Drei-Elemente-Lehre und stellt daher einen Staat dar, d. h. sie besitzt Staatsqualität.
- Als Staat ist die Bundesrepublik Deutschland Trägerin von Rechten und Pflichten. In Abgrenzung zu Menschen als natürlichen Personen werden durch das Recht geschaffene Zuordnungssubjekte von Rechten und Pflichten als juristische Personen bezeichnet. Entsprechend ihrer Schaffung durch das öffentliche Recht handelt es sich bei der Bundesrepublik Deutschland um eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
- Eine andere Bezeichnung für eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Übungsfrage

- Wie viele Staaten befinden sich innerhalb des Staatsgebiets der Bundesrepublik Deutschland?
 - Ein Staat.
 - Elf Staaten.
 - Siebzehn Staaten.
- Welche Antwort trifft zu? Begründen Sie Ihre Antwort unter Berücksichtigung der Drei-Elemente-Lehre nach Jellinek.

Staatsstrukturprinzipien und Staatszielbestimmungen

Begriff des Staatsstrukturprinzips

- Die **Staatsstrukturprinzipien** geben der Staatsorganisation in formeller und materieller Hinsicht das charakteristische und maßgebliche Gepräge. Sie sind einer Verfassungsänderung entzogen, vgl. Art. 79 Abs. 3 GG.
- Die Staatsstrukturprinzipien des Grundgesetzes sind:
 - Republik,
 - Demokratie,
 - Rechtsstaat,
 - Bundesstaat und
 - Sozialstaat.

Republik

- Die Entscheidung für die Republik beinhaltet nur die Aussage, dass Deutschland keine Monarchie ist, d.h. das Staatsoberhaupt wird nicht erblich innerhalb einer Dynastie bestimmt.
- Seine Verankerung findet das republikanische Prinzip in Art. 20 Abs. 1 GG.

Demokratie (I) - Überblick

- **Demokratie** meint die Herrschaft des Volkes.
- Das demokratische Prinzip ist grundsätzlich in Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 GG niedergelegt, wird vom Grundgesetz in zahlreichen Verfassungsbestimmungen (u.a. Art. 20 Abs. 2 S. 2, Art. 21, Art. 28 und Art. 38 ff. GG) näher konkretisiert:
 - Volkssouveränität, Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG,
 - Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk, Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG,
 - Ausübung der Staatsgewalt durch besondere Organe, Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG
 - Repräsentative und parlamentarische Demokratie, Art. 38 ff. GG
 - Mehrheitsprinzip und Minderheitenschutz

Demokratie (II) - Volkssouveränität

- Den prägenden Grundsatz des demokratischen Prinzips des GG beinhaltet Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG. Demnach geht **alle Staatsgewalt vom Volk** aus.
- Die Volkssouveränität bringt damit zum Ausdruck, dass die Kompetenzen und Befugnisse jeder staatlichen Stelle auf das Volk zurückzuführen und von ihm verliehen sein muss.
- Staatsgewalt = jedenfalls alles amtliche Handeln mit Entscheidungscharakter
- Volk = nur das deutsche Volk

Demokratie (III) – Ausübung der Staatsgewalt (I)

- Die **Ausübung** der nach Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG vorgesehenen Volkssouveränität erfolgt nach Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG:
 - durch Wahlen und Abstimmungen und
 - durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung.

Demokratie (IV) - Ausübung der Staatsgewalt (II)

- **Durch das Volk direkt** erfolgt die Ausübung:
 - durch Wahlen
 - Entscheidung über Personalfragen
 - im GG nur für Wahl zum Deutschen Bundestag vorgesehen
 - durch Abstimmungen
 - Entscheidung über Sachfragen
 - im GG nur für die Neugliederung des Bundesgebiets vorgesehen, Art. 29 GG
 - Die Landesverfassung RLP sieht in den Art. 108 ff. Volksentscheide und Volksbegehren vor.

Demokratie (V) - Ausübung der Staatsgewalt (III)

- Erfolgt die **Ausübung der Volkssouveränität durch besondere Organe** der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ist es aufgrund von Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG immer notwendig, dass deren Entscheidungen und Handlungen auf das Volk zurückzuführen ist (sog. demokratische Legitimation).
- Man unterscheidet hierbei:
 - die personelle demokratische Legitimation,
 - die sachlich-inhaltliche demokratische Legitimation und
 - die institutionelle und funktionelle Legitimation.

Demokratie (VI) - Mehrheitsprinzip

- Das **Mehrheitsprinzip** ist eine parlamentarische Entscheidungsregel und Ausprägung des demokratischen Prinzips.
- Kann zwischen den pluralistischen Gesellschaftsansichten keine Einigung oder Kompromiss erzielt werden, so ist der Wille der Mehrheit der zur Entscheidung Berufenen ausschlaggebend.
- Der **Schutz der Minderheiten** erfolgt durch die Einräumung bestimmter Rechte, durch die Grundrechte und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Rechtsstaat (I) - Überblick

- Als **Rechtsstaat** wird eine Ordnung verstanden, die beansprucht, staatliche Machtbefugnisse nach Maßgabe von Recht und Gerechtigkeit auszuüben.
- Das rechtsstaatliche Prinzip wird allgemein aus Art. 20 Abs. 3 GG hergeleitet.
- Aus dem Rechtsstaatsprinzip folgen:
 - der Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung,
 - der Grundsatz der (horizontale) Gewaltenteilung,
 - der Grundsatz der Rechtsbindung der Organe,
 - der Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit und
 - der Grundsatz der Rechtssicherheit.

Rechtsstaat (II) – horizontale Gewaltenteilung

- Die **horizontale Gewaltenteilung** umschreibt die funktionelle Aufteilung der Staatsgewalt in:
 - Gesetzgebung (Legislative),
 - vollziehende Gewalt (Exekutive) und
 - Rechtsprechung (Judikative).
- Das GG fordert jedoch keine strikte Gewaltenteilung, sondern sieht im Gegenteil bestimmte Gewaltenverschränkungen vor (System von „checks and balances“).
- Grenze dieser Gewaltenverschränkungen ist jedoch der Kernbereich der einer Gewalt, in welchen durch die anderen Gewalten nie eingegriffen werden kann.

Rechtsstaat (III) – Rechtsbindung der Organe (I)

- Ein Grundanliegen des rechtsstaatlichen Prinzips ist die umfassende rechtliche Bindung der staatlichen Stellen und Amtswalter, vgl. Art. 20 Abs. 3 GG.
- Aus der Bindung des Gesetzgebers an die Verfassung sowie der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz werden die Prinzipien
 - des Verfassungsvorrangs,
 - des Gesetzesvorrangs und
 - des Gesetzesvorbehalts

abgeleitet.

Rechtsstaat (IV) - Rechtsbindung der Organe (II)

- Der Gesetzgeber ist nach Art. 20 Abs. 3 GG lediglich an die Verfassung gebunden, sog. **Verfassungsvorrang**.
- Demnach darf kein Parlamentsgesetz gegen das Grundgesetz verstoßen. Ein Verstoß führt zur Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit von Anfang an.
- Die Kompetenz zur Feststellung des Verfassungsverstoßes obliegt auf bundesrechtlicher Ebene allein dem Bundesverfassungsgericht.

Rechtsstaat (V) - Rechtsbindung der Organe (III)

- Für die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung ist die rechtliche Bindung weiter. Sie sind nach Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht, also die gesamte Rechtsordnung, gebunden, sog. **Gesetzesvorrang**.
- Sofern die vollziehende Gewalt tätig werden möchte, bedarf sie für alle staatlichen Handlungen einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung, sog. **Gesetzesvorbehalt**.
- Der Gesetzesvorbehalt muss in einem formellen Gesetz niedergelegt sein bzw. auf ein solches zurückzuführen sein.
- Für die Eingriffsverwaltung gilt der Gesetzesvorbehalt uneingeschränkt. Bezüglich der Leistungsverwaltung ist dies umstritten (näheres bei den verwaltungsrechtlichen Grundlagen).

Rechtsstaat (VI) – materielle Gerechtigkeit (I)

- Die aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Anforderungen kommen vor allem in der verfassungsrechtlichen **Grundrechtsgewährleistung** und dem **Verhältnismäßigkeitsprinzip** zum Ausdruck.
- Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verbietet, dass staatliches Handeln übermäßig in Rechte der Bürger (und sonstiger Rechtsträger) eingreift und wird daher auch als Übermaßverbot bezeichnet.
- Greift der Staat unverhältnismäßig (übermäßig) in Rechte der Bürger (und sonstiger Rechtsträger) ein, führt dies zu einer entsprechenden Rechtsverletzung.

Rechtsstaat (VII) – materielle Gerechtigkeit (II)

- Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes:
 - Legitimität des mit dem Eingriff verfolgten Zwecks
 - Geeignetheit des Eingriffs zur Zweckerreichung
 - Erforderlichkeit des Eingriffs zur Zweckerreichung
 - Angemessenheit des Eingriffs zur Zweckerreichung (sog. Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn)
- Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz betrifft immer die Bewertung einer Mittel-Zweck-Relation, wobei mit dem Mittel der staatliche Rechtseingriff und mit dem Zweck die mit dem staatlichen Rechtseingriff verfolgte staatliche Zielsetzung gemeint ist!

Rechtsstaat (VIII) – Rechtssicherheit (I)

- Die **Rechtssicherheit** gehört zu den wesentlichen Merkmalen des rechtsstaatlichen Prinzips.
- Die Rechtssicherheit hat die eine klare, eindeutige und übersichtliche Gesetzgebung sowie auf die Kontinuität der gesetzlichen Regelungen zum Gegenstand.
- Aus dem Prinzip der Rechtssicherheit folgen:
 - das Gebot der Normenbestimmtheit,
 - das Gebot der Normenklarheit und
 - der Vertrauensschutz durch ein (allgemeines) Rückwirkungsverbot.

Rechtsstaat (IX) – Rechtssicherheit (II)

- Der Bestimmtheitsgrundsatz verlangt, dass staatliches Handeln gegenüber dem Bürger (und den sonstigen Rechtsträgern) hinreichend bestimmt oder zumindest bestimmbar sein muss.
- Ausprägungen des Bestimmtheitsgrundsatzes:
 - Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG
 - § 37 Abs. 1 VwVfG

Rechtsstaat (X) – Rechtssicherheit (III)

- Der Grundsatz des Vertrauensschutzes besagt, dass der Bürger (oder sonstige Rechtsträger), der sein Verhalten an der bestehenden Rechtsordnung ausrichtet und entsprechende Dispositionen (z. B. wirtschaftlicher Art) trifft, grundsätzlich darauf vertrauen dürfen muss, dass seine Dispositionen nicht durch nachträgliche Änderungen der Rechts-lage entwertet werden (sog. Rückwirkungsverbot).
- Ausprägungen des Grundsatzes des Vertrauensschutzes:
 - Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB
 - § 48 Abs. 2, 3 VwVfG

Rechtsstaat (XI) – effektiver Rechtsschutz

- Der Grundsatz effektiven Rechtsschutzes umfasst zwei Teilprinzipien:
- Rechtsschutzgarantie: Der in seinen Rechten durch staatliches Handeln betroffene Bürger (oder sonstige Rechtsträger) muss dessen Rechtmäßigkeit gerichtlich überprüfen lassen können („Ob“ des Rechtsschutzes)
- Effektivität des Rechtsschutzes: Der zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns gewährte gerichtliche Rechtsschutz muss effektiv sein („Wie“ des Rechts-schutzes)
- Ausprägung des Grundsatzes effektiven Rechtsschutzes z. B. in Art. 19 Abs. 4 GG

Bundesstaat (I) - Überblick

- Ein **Bundesstaat** ist ein Staat (Gesamtstaat), der wiederum selbst aus verschiedenen Staaten (Gliedstaaten) besteht.
- In Deutschland bilden die 16 Bundesländer als Gliedstaaten den Gesamtstaat Bundesrepublik Deutschland.
- Das bundesstaatliche Prinzip ist in Art. 20 Abs. 1 GG niedergelegt.
- Aus dem bundesstaatlichen Prinzip folgen u.a.:
 - die vertikale Gewaltenteilung und Kompetenzverteilung,
 - das Homogenitätsprinzip, Art. 28 Abs. 1 GG,
 - die Möglichkeiten der wechselseitigen Einwirkung und des kooperativen Föderalismus,
 - der Grundsatz des bundes- und länderfreundlichen Veraltens.

Bundesstaat (II) – vertikale Gewaltenteilung

- Neben der horizontalen Gewaltenteilung werden die staatlichen Befugnisse und Kompetenzen im Bundesstaat aufgrund der vertikalen Gewaltenteilung zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt.
- Den **Grundsatz der Kompetenzverteilung** beinhaltet Art. 30 GG, wonach grundsätzlich die Länder zuständig sind, sofern das Grundgesetz nicht ausdrücklich den Bund ermächtigt.
- Diesen Grundsatz konkretisieren:
 - die Art. 70 ff. GG für die Gesetzgebungskompetenz,
 - Art. 83 ff. GG für die Verwaltungskompetenz und
 - die Art. 104 ff. GG für das Finanzwesen.

Bundesstaat (III) – Homogenitätsprinzip

- Als **Homogenitätsprinzip** bezeichnet man die in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG niedergelegte Bestimmung, dass die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes entsprechen muss.

Sozialstaat - Überblick

- Als **Sozialstaat** wird ein Staat bezeichnet, der in seinem Handeln soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit anstrebt, um die Teilhabe aller an den gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen zu gewährleisten.
- Das sozialstaatliche Prinzip ist in Art. 20 Abs. 1 GG verankert.
- Aus dem Sozialstaatsprinzip folgt u.a.:
 - die soziale Sicherheit,
 - die soziale Gerechtigkeit,
 - die Chancengleichheit.
- Das Sozialstaatsprinzip ist ein objektives Verfassungsprinzip, allein aus diesem Prinzip lassen sich also grundsätzlich keine einklagbaren Ansprüche gegen den Staat (z. B. auf finanzielle Unterstützung in einer Notsituation) ableiten. Nur wenn der Staat willkürlich und evident gegen das Sozialstaatsprinzip verstoßen hat, kommt ausnahmsweise ein aus dem Sozialstaatsprinzip i. V. m. der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG abgeleiteter einklagbarer Anspruch (gegen den Gesetzgeber auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums) in Betracht!

Begriff der Staatszielbestimmung

- **Staatszielbestimmungen** sind Verfassungsnormen mit rechtlich bindender Wirkung, die der Staatstätigkeit die fortdauernden Beachtung und Erfüllung bestimmter Aufgaben vorgibt.
- Im Unterschied zu den Staatsstrukturprinzipien bleibt das Gepräge der Bundesrepublik Deutschland auch ohne deren Erfüllung bestehen. Des Weiteren handelt es bei Staatszielbestimmungen nur um Zielvorgaben, bei deren Verwirklichung der Gesetzgeber einen weiten Spielraum hat.
- Zu den Staatszielbestimmungen gehört u.a.:
 - Frieden (Präambel),
 - ein vereintes Europa (Präambel) und
 - der Umwelt- und Tierschutz nach Art. 20a GG.